



► **Nr. VO/2025/14634**
öffentlich

Lübeck, 07.10.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Mitgliedschaft der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) in der Handelskammer Norrbotten (Nordschweden)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.11.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.11.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) Mitglied der Vereinigung schwedischen Rechts *Norbottens Handelskammare* (Nordschweden, *Norbotten Chamber of Commerce*, „Handelskammer Norrbotten“) wird. Die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) werden ermächtigt, die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.691 Lübeck Port Authority	Zustimmung
Hinweis: Der Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) wurde in der 277. Aufsichtsratssitzung am 26.09.2025 über die geplante Mitgliedschaft informiert.	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung beabsichtigt, Mitglied von *Norr-bottens handelskammare* (im Folgenden: „Handelskammer Norrbotten“) mit Sitz in Luleå (Schweden) zu werden. Entgegen der wörtlichen Übersetzung handelt es sich um eine freiwillige Branchenvereinigung, nicht um eine öffentlich-rechtliche Kammer wie die deutschen Handelskammern. Die Handelskammer Norrbotten ist nach eigener Darstellung politisch neutral und wird von ihren Mitgliedern getragen und finanziert.

Gesellschaftsrechtlich ist bei der LHG die Geschäftsführung zuständig, den Bürgerschaftsbeschluss umzusetzen. Der Aufsichtsrat der LHG wurde in seiner 277. Aufsichtsratssitzung am 26.09.2025 über dieses Vorhaben informiert.

Gründe für die angestrebte Mitgliedschaft

Die Handelskammer Norrbotten (Nordschweden) hat den Zweck sich durch den Zusammenschluss der Unternehmer in der Provinz Norrbotten für die Entwicklung des Wirtschaftslebens einzusetzen und die Interessen der Wirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in anderen Zusammenhängen zu vertreten. Ziel der Wirtschaftsorganisation ist es, das Unternehmenswachstum in Norrbotten zu fördern und sicherzustellen, dass die Region ein attraktiver Standort für geschäftliches Wachstum und internationalen Handel ist.

Aktuell befindet sich die Industrie in Nordschweden in einer Phase dynamischer Entwicklung. Mit der Mitgliedschaft wird die LHG Teil der Community einer aufstrebenden Industrieregion und kann ihr Netzwerk in Nordschweden weiter ausbauen. Die LHG erhält hierdurch Zugang zu exklusiven Informationen über das Industriewachstum.

Mitglieder erhalten darüber hinaus Ermäßigungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und können Partner für Veranstaltungen werden. Die LHG wäre der erste ausländische Hafen, der Zugang zu entsprechenden Events hätte.

Finanzielle Auswirkungen für die LHG

Im ersten Jahr beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf ca. 2.300 EUR. Die Beitragskosten für die Mitgliedschaft ab dem zweiten Jahr liegen bei ca. rd. 1.000 EUR p. a.; im Gegenzug ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen günstiger als ohne Mitgliedschaft.

Rechtliche Bewertung

Nach § 28 Nr.18a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung – also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck – über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch

die Handelskammer Norrbotten, so dass der Beitritt der städtischen Tochtergesellschaft LHG zur Handelskammer Norrbotten dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Mitgliedschaft kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind.

So ist eine Mitgliedschaft der LHG in der Handelskammer Norrbotten auch davon abhängig ob ein wichtiges Interesse besteht und ein öffentlicher Zweck verfolgt wird.

Wichtiges Interesse

Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die LHG durch die Beteiligung an der privaten Vereinigung einen Vorteil erlangt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimieren kann. Die Mitgliedschaft der LHG in der Handelskammer Norrbotten ermöglicht es der Gesellschaft – wie zuvor bereits aufgezeigt – durch gezielte Netzwerkarbeit vorhandene wirtschaftliche Beziehungen in die Region Nordschweden zu vertiefen und neue Kontakte zu knüpfen. Der frühzeitige Informationsgewinn verschafft Vorteile gegenüber Mitbewerber:innen.

Die Hansestadt Lübeck und die LHG-Gruppe haben ein Interesse daran, den Hafen- und Logistikstandort Lübeck zu stärken und seine Vernetzung zu fördern. Die Mitgliedschaft der LHG in der Handelskammer Norrbotten würde zur Umsetzung dieser Ziele beitragen.

Öffentlicher Zweck

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Die privatrechtliche Vereinigung muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Die Handelskammer Norrbotten verfolgt entsprechend ihrer Satzung den Zweck, sich durch den Zusammenschluss der Unternehmer in der Provinz Norrbotten für die Entwicklung des Wirtschaftslebens einzusetzen und die Interessen der Wirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in anderen Zusammenhängen zu vertreten.

Unternehmensgegenstand und öffentlicher Zweck der LHG ist die Erbringung von Umschlags- und Logistikdienstleistungen sowie der Betrieb von Terminals als öffentliche Hafenanlage in der Hansestadt Lübeck. Dabei wird eine maximale Auslastung der Kapazitäten und Optimierung der Umschlagsmengen angestrebt. Hierzu ist es unerlässlich sowohl die Kundenbindung durch verschiedene Maßnahmen zu verstärken als auch eine effektive Neukundengewinnung zu betreiben. Die LHG erwartet durch die Kooperationen innerhalb der Handelskammer Norrbotten eine Intensivierung von Marketing und Vertrieb.

Anzeige bei der Kommunalaufsicht

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist nicht erforderlich. Die Anzeigepflicht besteht nach § 105 S.2 GO nur dann, wenn die privatrechtliche Vereinigung wirtschaftlich tätig ist. Dies ist jedoch bei der Handelskammer Norrbotten nicht der Fall.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung der Handelskammer Norrbotten mit Sitz in Luleå

Bürgermeister Jan Lindenau